Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS) und die Übernahme des Beschlusses über den Zugang der Sicherheitsbehörden zum VIS

(Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...², beschliesst:

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. Der Notenaustausch vom 21. August 2008 zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008³ über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung).
- b. Der Notenaustausch vom 24. Oktober 2008 zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008⁴ über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (Beschluss des Rates).

SR

- 1 SR 101.0
- 2 BB1 ...
- 3 ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60
- 4 ABI, L 218 vom 13.8.2008, S. 129

2005-.....

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengenbesitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Notenaustausche nach Absatz 1 zu informieren.

Art. 2

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁶ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) wird wie folgt geändert:

Art. 98a Übertragung von Aufgaben an Dritte (neu)

- ¹ Im Einvernehmen mit dem Bundesamt kann das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten Dritte ermächtigen, bestimmte Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens zu erfüllen, namentlich:
 - a) die Vereinbarung von Terminen im Hinblick auf die Visumerteilung;
 - b) den Empfang von Dokumenten (Visumantragsformular, Pass, Belege);
 - c) die Erhebung von Gebühren nach der Gebührenverordnung AuG vom 24. Oktober 2007⁷:
 - d) das Erfassen biometrischer Daten, das im Rahmen der Umsetzung des Schengener Visa-Informationssystems erforderlich ist;
 - e) die Rücksendung des Passes an die Inhaberin oder den Inhaber am Ende des Verfahrens.

Titel vor Art. 101

14. Kapitel: Datenschutz, Datenbearbeitung und Informationssysteme

Art. 109a Nationales Visumsystem (neu)

¹ Das Bundesamt betreibt das nationale Visumsystem. Dieses System dient der Registrierung von Gesuchen und der Ausstellung der von der Schweiz erteilten Visa. Die berechtigten Behörden können darin die Personendaten, einschliesslich der besonders schützenswerten, der Visumantragstellerinnen und Visumantragsteller erfassen und nachführen. Es enthält insbesondere die Daten, die über die nationale

- 5 SR ...: AS ...: BBI **2004** 6447
- 6 SR **142.20**
- 7 SR 142.209

² Das EDA und das BFM sorgen dafür, dass die Vorschriften zu Datenschutz- und -sicherheit von den beauftragten Dritten eingehalten werden.

Schnittstelle (N-VIS) in das zentrale VIS (C-VIS) übermittelt werden, das die Daten über die Visa sämtlicher Staaten umfasst, welche die VIS-Verordnung anwenden.

- ² Das nationale Visumsystem enthält die Daten über die Visumantragstellerinnen und Visumantragsteller, insbesondere folgende Informationen:
- a. die alphanumerischen Daten über die Antragstellerin oder den Antragsteller und über die beantragten, erteilten, abgelehnten, annullierten, aufgehobenen oder verlängerten Visa;
- b. die Fotografien und Fingerabdrücke der Antragstellerin oder des Antragstellers;
- c. die Verbindungen zwischen bestimmten Visumgesuchen.
- ³ Um die im Rahmen des Visumverfahrens erforderlichen Aufgaben zu erfüllen, haben das BFM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland, die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zum Zweck der Eingabe, Änderung oder Löschung von Daten Zugang zu den Daten über die Visa. Die Behörden sind gehalten, die Daten der Visumantragstellerinnen und -antragsteller nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 zu erfassen und zu verwenden.

Art. 109b Abfrage der Daten des zentralen VIS (neu)

- ¹ Folgende Behörden sind berechtigt, die Daten des C-VIS online abzufragen:
 - a) das BFM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland, die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten im Rahmen des Visumverfahrens;
 - das BFM zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003⁸ für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist, und im Rahmen der Prüfung eines Asylgesuchs, wenn die Schweiz für die Bearbeitung des Asylgesuchs zuständig ist;
 - c) das Grenzwachtkorps und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden zur Erleichterung der Kontrollen an den Übergangsstellen der Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz;
 - d) das Grenzwachtkorps und die kantonalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen, zur Identifikation sämtlicher Personen, welche die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder den Aufenthalt darin nicht oder nicht mehr erfüllen.
- ² Folgende Behörden sind im Sinn des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008⁹ zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder
- Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABI. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).
 Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten
- Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für

sonstiger schwerwiegender Straftaten berechtigt, von einer zentralen Zugangsstelle bestimmte Daten des zentralen VIS zu beantragen:

- a. das Bundesamt für Polizei;
- b. der Dienst für Analyse und Prävention (DAP);
- c. die Bundesanwaltschaft;
- d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden.
- ³ Als zentrale Zugangsstelle im Sinn von Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008, welcher die Anträge der in Absatz 2 aufgeführten Behörden zugestellt werden müssen, fungiert die Einsatzzentrale des Bundesamtes für Polizei.

109c Abfrage des nationalen Visumsystems (neu)

Das BFM kann folgenden Behörden einen Online-Zugang zu den Daten des nationalen Visumsystems gewähren:

- a) dem Grenzwachtkorps und den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden zur Durchführung der Personenkontrollen und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- b) den schweizerischen Vertretungen und Missionen im Ausland zur Prüfung der Visumgesuche;
- c) dem Staatssekretariat und der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zur Prüfung der Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
- d) der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Versichertennummern;
- e) den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehören und den kantonalen Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich:
- f) den zuständigen Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit und des Polizeiwesens:
 - 1. zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen sowie bei der Kontrolle der RIPOL-Eingaben nach der RIPOL-Verordnung vom 19. Juni 1995¹⁰;

Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (Beschluss des Rates; ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

2. zur Prüfung von Fernhaltemassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997¹¹ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;

g) den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der bei ihnen eingegangenen Beschwerden.

Art. 109d Informationsaustausch mit den europäischen Staaten, gegenüber welchen die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 noch nicht angewendet wird (neu)

Liechtenstein und sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 noch nicht anwenden, können ihre Anträge um Informationen an die im Sinn von Artikel 109b Absatz 2 berechtigten Behörden der Schweiz richten. Die Einsatzzentrale des Bundesamtes für Polizei dient dabei als zentrale Zugangstelle für diese Anträge.

Art. 109e Ausführungsbestimmungen (neu)

In Ausführungsbestimmungen regelt der Bundesrat:

- a) welche Einheiten genau im Sinn der Artikel 109a Absatz 3 und 109b Absätze 1 und 2 berechtigt sind;
- das Verfahren für den Erhalt der Daten des C-VIS durch die Behörden nach Artikel 109b Absatz 2;
- den Umfang des Online-Zugangs auf das C-VIS und auf das nationale Visumsystem;
- d) welche Daten im nationalen Visumsystem erfasst werden und die Zugangsberechtigungen der Behörden nach Artikel 109c;
- e) das Verfahren für den Informationsaustausch im Sinn von Artikel 109d;
- f) die Speicherung der Daten und das Verfahren für deren Löschung;
- g) die Modalitäten in Bezug auf die Datensicherheit;
- h) die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- i) die Verantwortung für die Datenbearbeitung.

Art. 120d Zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten (neu)

Wer Personendaten des nationalen Visumsystems oder des C-VIS für andere als die in den Artikeln 109a-109d vorgesehenen Zwecke bearbeitet, wird mit Busse bestraft

Art. 120e Abs. 1. erster Satz

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen nach den Artikeln 115–120 und 120*d* fallen in den Kompetenzbereich der Kantone. Ist eine Zuwiderhandlung in mehreren Kantonen begangen worden, so ist derjenige Kanton für die Verfolgung zuständig, der diese zuerst einleitet.

.....

Art. 3

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003^{12} über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 Bst. f und g

f. den schweizerischen Vertretungen und Missionen im Ausland zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Schweizer Bürgerrechts;

g. aufgehoben

Art. 4

- ¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der in den Artikeln 2 und 3 genannten Gesetze.

Ständerat:	Nationalrat: